

B e r i c h t

der

Petitionskommission an den Nationalrath über den Rekurs des Jakob Honsperger von Eggwil, Kts. Bern, zur Zeit wohnhaft in Genf, gegen Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1866, betreffend Gerichtsstand in Strassachen.

(Vom 10. Juli 1866.)

T i t. !

Jakob Honsperger von Eggwil, Kts. Bern, verheirathet mit Maria Honsperger, geb. Lörtscher, hatte im Jahre 1864 die Speisewirthschaft zum „Wilhelm Tell“ an der Brunnengasse in Bern angekauft, und fiel dann schon im Juli des folgenden Jahres in Geldstade, worauf Frau Honsperger sich nach Genf begab und daselbst bei einer Bekannten als Kellnerin in Dienst trat.

Im Geldstade waren unter Anderm auch verschiedene, in der Wohnung des Geldstaders vorhandene Mobilien, zu Fr. 256 geschätzt und für diese Summe verpfändet, zur Masse gezogen worden.

Unterm 16. Oktober 1865 machte nun die Liquidationsbehörde im Geldstade des Jakob Honsperger, auf eine Mittheilung des Hrn. Mauerhofer, des Hauseigenthümers und Bestandgebers der Eheleute Honsperger, beim Regierungsrathhalteramt Bern die Anzeige: Es seien die vorgedachten Effekten vom 11. auf den 12. Oktober von dem Ehemann Honsperger fortgeschafft und nach aller Wahrscheinlichkeit nach Genf transportirt worden. Die Schlüssel zum Miethlokale habe Honsperger einem Hausbewohner zugestellt, von welchem der Hauseigenthümer und bisherige Bestandgeber der Eheleute Honsperger die erste

Kunde von der Fortschaffung der Effekten erhalten habe. Mit Beziehung auf diesen Sachverhalt ersuchte die Liquidationsbehörde das Statthalteramt, gegen Jakob Honsperger und dessen Ehefrau nach §. 487 des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen für den Kanton Bern vom 2. April 1850 und nach dem Gesetze wider Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848 auf strafrechtlichem Wege einzuschreiten.

Diese Anzeige wurde von dem Regierungsstatthalter unter gleichem Datum dem Untersuchungsrichteraute Bern zur Amtshandlung überwiesen.

Der Beschwerdeführer gibt nun die beanzeigte Behändigung der Effekten zu, stellt aber in seiner Eingabe an den Bundesrath vom 10. April 1866 den Hergang folgendermaßen dar:

Im September 1865 habe die Gläubigerschaft gegen Frau Honsperger und ihren Ehemann ein Manifestationsverfahren eingeleitet, und zwar:

- 1) über die Richtigkeit der im Weibergutsampfangschein vom 20. Mai, unter welchem Datum Honsperger mit seiner Ehefrau einen Weibergutsherausgabvertrag geschlossen haben will, enthaltenen Thatfachen; und
- 2) über die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Geldstager gemachten Vermögensangaben.

Nachdem der verlangte Eid unterm 28. September 1865 seitens der Eheleute Honsperger geleistet worden, sei der Ehemann Honsperger wenige Tage nachher in die Amtsgerichtsschreiberei Bern geladen und ihm daselbst sowohl für sich als auch für seine Ehefrau, deren Vollmachtsträger er gewesen, da sich dieselbe damals schon in Genf befunden, eröffnet worden: Die Gläubiger stehen nun von der Zurmassziehung der Mobilien ab und es bestehe somit kein Hinderniß mehr, dieselben zu erheben. Ein Angestellter der Amtsgerichtsschreiberei Bern habe sich auch sofort mit dem Beschwerdeführer auf Ort und Stelle verfügt, ihm die Schlüssel übergeben und darüber ein Verbal in das Brouillon des Geldstages gesetzt, was er, der Beschwerdeführer, habe unterzeichnen müssen. — Einige Tage, nachdem dieses stattgefunden, habe der Beschwerdeführer die Mobilien und Geräthschaften, welche sich in den von ihm inne gehabten Lokalitäten befanden, und ihm, Namens er handelte, zu freier Verfügung gestellt worden seien, durch Beauftragte herausnehmen und per Eisenbahn nach Genf spediren lassen. Die Herausnahme sei bei gewöhnlicher Arbeitszeit und hellen Tages erfolgt, wobei es keinem Menschen eingefallen, an der Richtigkeit und Zulässigkeit dieser Vorahme zu zweifeln. Hierauf habe er sich ebenfalls nach Genf begeben.

Die Untersuchungsakten constatiren jedoch den Vorgang in ganz anderer Gestalt. Der erwähnte Angestellte der Amtsgerichtsschreiberei Bern, Hr. Substitut Karl Burn, deponirt nämlich in seinem daherigen Verhöre vor dem Untersuchungsrichteramte unterm 29. November 1865 wörtlich:

„Auf Vorweisung der Procur seiner Frau überließ ich dem Jakob Honsperger Flaschenweine und Geschirr, welche sich in der Wirthschaft zum Wilhelm Tell befanden, weil diese Gegenstände nicht mit Verbot belegt waren. Durchaus unrichtig ist dagegen die Behauptung Honspergers, daß ich ihm erlaubt, die mit Bestandsverbot belegten Mobilien, welche sich in seiner Wohnung befanden, wegzunehmen; vielmehr versicherte mich Honsperger, er werde aus dem Erlös der Flaschenweine die Forderung des Hauseigenthümers Mauerhofer tilgen, damit er das Bestandsverbot beseitigen könne. Ich bin bereit, dieß eidlich zu bekräftigen.“

Nachdem das Statthalteramt Bern die Anzeige und das strafrechtliche Begehren der Liquidationsbehörde dem Untersuchungsrichter überwiesen hatte, ersuchte dieser sofort am 20. Oktober den Untersuchungsrichter von Genf, die fraglichen Mobilien bei den Eheleuten Honsperger daselbst mit Beschlagnahme zu belegen und gleichzeitig den mitgesandten Verhaftsbefehl gegen den der Unterschlagung, resp. des Betrugs seiner Geldstagsmasse angeklagten Honsperger vollziehen zu lassen. Sollten indeß — wurde dabei bemerkt — die Mobilien zur Stelle geschafft werden können, oder Honsperger im Falle sein, den Werth derselben mit Fr. 256 zu deponiren, so dürfte die Verhaftung unterbleiben.

Da Honsperger die ihm gestattete Hinterlage nicht machte, so erfolgte dessen Verhaftung. Nach zwei Tagen indessen deponirte Frau Honsperger den Pfandbetrag von Fr. 256 beim Untersuchungsrichter in Genf und der Ehemann wurde wieder auf freien Fuß gestellt. Gleichzeitig versprach derselbe, sich nach Bern zu verfügen, um die fragliche Angelegenheit zu reguliren.

Als er aber diesem Versprechen keine Folge gab, ließ ihn der Untersuchungsrichter von Bern mit Schreiben vom 30. November durch denjenigen von Genf eröffnen, daß man sich genöthigt finde, die Untersuchung gegen ihn weiter zu führen und dessen Verhaftung und Auslieferung zu verlangen, sofern er nicht den beim Genfer sehen Untersuchungsrichter deponirten Betrag von Fr. 256 und die bis dahin ergangenen Kosten von Fr. 10 bis zum 15. Dezember an das Untersuchungsrichteramt Bern zu Händen der Berechtigten gelangen lasse.

Indessen war Honsperger schwer erkrankt und sein Versuch, die Angelegenheit in Bern durch einen Bevollmächtigten ins Reine zu bringen, mißlang, obwohl in der Beschwerde (abermals unwahr) der Ab-

Schluß eines dahergigen Verkommnisses behauptet wird, wonach über das Eigenthumsrecht auf das Depositum in Genf habe gerichtlich entschieden und die Anzeige des Betrugs von der Massaverwaltung zurückgezogen werden sollen. Auf ein Requisitorium des Untersuchungsrichters verlangte daher unterm 3. Februar 1866 die Regierung von Bern bei derjenigen von Genf die Auslieferung des Beklagten. Mit Berufung auf die Erkrankung desselben, infolge welcher er das Bett nicht verlassen könne, wurde die Auslieferung verweigert.

Unterm 24. Februar sodann ließen die Eheleute Honsperger von Genf aus dem Untersuchungsrichter in Bern notifiziren, daß sie gegen das Vorgehen in einer Untersuchungsache gegen sie vor zuständiger Behörde Beschwerde führen werden, mit der Erklärung, daß die hinter dem Untersuchungsrichter in Genf liegenden Fr. 256 so lange deponirt bleiben, sei es in Genf oder hinter dem Richteramt Bern, bis über die Beschwerde abgeurtheilt sein werde.

Da indessen dem Untersuchungsrichter von Bern schien, die notifizierte Beschwerdeführung werde absichtlich verzögert, um etwa durch das eintretende Ableben des Honsperger die Sache zu compliciren, so glaubte er die Untersuchung auf dem Contumacialwege erledigen zu sollen und beschloß am 16. März: Jakob Honsperger sei wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848 an das korrektionele Gericht zu weisen.

Mittlerweile war jedoch am 15. März bei der Anklagekammer des Obergerichts von Bern die notificirte Beschwerde Honspergers, d. d. Genf 12. März, gegen das Untersuchungsrichteramt Bern eingelangt, und schloß mit dem Begehren:

1. Die h. Anklagekammer des Kantons wolle gütigst sich die angerufenen Akten des Fragefalles vorlegen lassen;
2. die vom Hrn. Untersuchungsrichter Bircher begonnene Untersuchung aufheben, und
3. die Parteien an den Civilrichter weisen — unter Folge der Kosten, gegen wen? Rechtsens.

Die Anklagekammer überwies die Beschwerde zur Vernehmung an den Untersuchungsrichter. Dieser entledigte sich unterm 24. März seines Auftrages durch Uebermittlung der Untersuchungsakten und ein kurzes berichtliches Begleitschreiben. Ueberdies legte er einen Bericht des Hrn. Amtsgerichtsschreibers Rösch bei, in welchem dieser das Vorgehen, als seien dem Honsperger von einem Angestellten der Amtsgeschreiberei die fraglichen Effekten zur Verfügung überlassen, zu diesem Zwecke die Schlüssel zugestellt und darüber ein Verbal niedergeschrieben und unterzeichnet worden, geradezu als eine Lüge erklärt. Ebenso unrichtig und unwahr sei auch die Behauptung, daß man mit

einem Bevollmächtigten des Honsperger ein Verkommniß in dem Sinne abgeschlossen habe, daß das von Frau Honsperger in Genf deponirte Geld hinter der Behörde liegen bleibe, bis entschieden sei, wem dasselbe gehören solle, und daß die Anzeige bei dem Untersuchungsrichteramte Bern zurückgezogen werde. Auf Anfrage sei dem Bevollmächtigten bloß erklärt worden, die Massaverwaltung sei geneigt, die Anzeige zurückzuziehen, wenn der Schätzungswerth der Effekten bezahlt werde. Ein Verkommniß sei aber, wie gesagt, nicht abgeschlossen worden.

Auf den Bericht und Antrag des Generalprokurators beschloß die Anklagekammer unterm 28. März, es sei in die Beschwerde des Jakob Honsperger nicht einzutreten. (In Bezug auf die Motivirung des daherigen Entscheides vergl. Untersuchungsakten S. 85—86.)

Hierauf gelangte Jakob Honsperger am 30. April an den Bundesrath mit einer ausführlichen Beschwerde, in welcher nicht nur die entscheidenden Thatfachen wieder unrichtig, wie bereits mehrfach erwähnt, dargestellt sind, sondern auch ebenso irrig die Artikel 50 und 53 der Bundesverfassung, wovon der erstere das Belangen aufrechterstehender schweizerischer Schuldner am Wohnorte vorschreibt und der letztere die Entziehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes und die Aufstellung von Ausnahmengerichten verbietet, angerufen werden, um die Schlußbegehren zu begründen:

- I. Es möchte der Beschluß der Bernischen Anklagekammer aufgehoben, und
- II. Die fragliche Streitfache vor die Gerichte Genfs gewiesen werden.

Der Bundesrath, nachdem ihm die Regierung von Bern, beziehungsweise die dortige Anklagekammer die mitgetheilte Beschwerde einfach mit der Zustellung der Untersuchungsakten zur Einsichtnahme beantwortet hatte, beschloß unterm 11. Mai 1866, auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements: „Es sei dem Petenten durch die Bundeskanzlei zu erwiedern, daß für Untersuchung und Beurtheilung von Vergehen der Richter desjenigen Kantons zuständig sei, wo ein solches Vergehen verübt worden sein soll, im Spezialfalle also der Richter von Bern; daß sodann einzig die zuständigen Gerichtsbehörden darüber zu entscheiden haben, ob ein Strassfall vorliege; und daß deßhalb den Bundesbehörden keinerlei Kompetenz zustehe, sich in derartige Entscheidungen einzumischen. Es könne somit auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.“

Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes hat Jakob Honsperger unterm 22. Mai den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen.

Der Ständerath, dem in der Angelegenheit die Priorität zukam, hat mit Schlußnahme vom 5. Juli dem Entscheide des Bundesrathes beige-
stimmt und den Rekurs abgewiesen.

Die Petitionskommission des Nationalrathes *) ist, in Würdigung der Akten, zu keiner andern Ansicht gelangt, und stellt daher den ein-
stimmigen Antrag:

Es sei der Rekurs, in Zustimmung zu dem Beschlusse des Ständes-
rathes, abzuweisen.

Bern, am 10. Juli 1866.

Der Berichterstatter: .

A. Keller.

Note. Dieser Antrag wurde vom Nationalrath am 10. Juli zum Beschluß
erhoben.

*) Dieselbe besteht dormalen aus den Herren:

Dr. A. Escher, in Enge bei Zürich.

L. Demiéville, in Yverdon.

J. M. Hungerbühler, in Straubenzell bei St. Gallen.

J. Büzberger, in Langenthal.

A. Keller, in Aarau.



Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Gemeinde Lachen und mehrerer anderer Gemeinden
des Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsver-
letzung.

(Vom 13. April 1866).

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Gemeinde Lachen und mehrerer anderer Gemeinden
des Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 29. Dezember 1865 hat der Kantonsrath des Standes
Schwyz in Angelegenheit der Subventionirung einer Alpeneisenbahn
über den Gotthard, nach Kenntnißnahme:

„a) des Protokolls der ständigen Kommission der Gotthardver-
einigung vom 21. August 1865, worin für Erstellung der Gotthard-
bahn eine Subvention von 20 Millionen Franken durch die dreizehn
Kantone und die Eisenbahngesellschaften jener Vereinigung als unab-
weishbare Bedingung erklärt wird und worin in einer vorläufigen Ver-
theilung der Kanton Schwyz mit einem in 10–12 Jahresraten zu
leistenden Betreffniß von $1\frac{1}{4}$ Million Franken belastet erscheint;

**Bericht der Petitionskommission an den Nationalrath über den Rekurs des Jakob
Honsperger von Eggiwil, kts. Bern, zur Zeit wohnhaft in Genf, gegen Bundesrathsbeschluss
vom 11. Mai 1866, betreffend Gerichtsstand in Strafsachen. (Vom 10. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1866
Date	
Data	
Seite	581-587
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 222

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.